

2. Änderung der Rechtsverordnung

über die Benutzung der Wasserfläche des Teufensee´s“ auf Gemarkung Fischbach der Gemeinde Nierereschach Schwarzwald-Baar-Kreis.

Aufgrund von § 21 Abs. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Dezember 2013 (Gesetzblatt S. 389), wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 20.06.2022 folgende Änderung der Rechtsverordnung vom 11.04.1995 verordnet:

§ 1

§ 4 Abs. 1 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

§ 14 wird wie folgt geändert:

(1) Ordnungswidrig nach § 126 Abs. 1 Nr. 18 Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. entgegen § 5 den „Teufensee“ mit nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen befährt,
2. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 2 auf dem „Teufensee“ Wettfahrten durchführt,
3. den in § 6 Abs. 3 geforderten Abstand nicht einhält,
4. entgegen § 6 Abs. 7 den „Teufensee“ außerhalb der zugelassenen Tageszeit mit einem Wasserfahrzeug befährt,
5. entgegen § 6 Abs. 8 Tiere im „Teufensee“ badet,
6. entgegen § 9 andere Benutzer durch sportliche Übungen und Spiele belästigt; ungebührlich lärmt, Rundfunk- oder Tonbandgeräte, Plattenspieler oder Musikinstrumente laut benutzt

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen wird, mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR, wenn sie fahrlässig begangen wird mit einer Geldbuße bis 2.500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

§ 15 wird wie folgt geändert:

Diese Änderungssatzung tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Paragraphen außer Kraft.

Nierereschach, den 20.06.2022

Martin Ragg
Bürgermeister